

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

**Bürgerdienste,
Ordnung und Sicherheit**
Stellmacherstraße 23
26506 Norden

1. An den
Kreisklotschießerverband Norden e.V
Herrn Harald de Vries
Christine-Bourbeck-Platz 27
26524 Hage

Postanschrift
Landkreis Aurich
Postfach 1480
26584 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Rosenboom

Zimmer-Nr:
7

Telefon:
04941/16-3607

Telefax:
04941/16-3697

e-mail:
drosenboom
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
12.02.2025

Mein Zeichen
III/32-61 06 05-14/25
Kassenzeichen
3607-25-06050014

Datum
09. April 2024

Boßelerlaubnis für die Kreiseinzelmeisterschaften im Straßenboßeln des KKV Norden 2025 in Hagerwilde-Halbmond auf der K 203 (Nadörster Straße)

Verantwortlicher:

Harald Saathoff, Im Dullert 1, 26524 Hage, Tel.: 04931 975299 oder 0175 8936333

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Saathoff,

gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteile ich Ihnen hiermit die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen wie folgt:

Boßelspiele am:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| a. Freitag, den 16.05.2025 | von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| b. Samstag, den 17.05.2025 | von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| c. Sonntag, den 18.05.2025 | von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| d. Samstag, den 24.05.2025 | von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| e. Sonntag, den 25.05.2025 | von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr |

Für Trainingszwecke:

a. ab C-Jugend und älter:

vom 23.04.2025 bis 15.05.2025 und vom 19.05. bis 23.05.2025

- **montags bis freitags** von 9.00 Uhr bis **14.00 Uhr** und von **18.00 Uhr** bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang,
- **samstags und sonntags** von 9.00 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang,

Ausnahme: 03.05.2025



LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

b. F – D-Jugend:

nur am Samstag, den 03.05.2025:

von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter Vollsperrung der Wurfstrecke.

Einschränkungen:

Am Maifeiertag (01.05.2025) darf **nicht** geboßelt werden.

Ort:

Kreisstraße Nr. 203 (Nadörster Straße) zwischen der Bundesstraße 72 und Einmündung zur Kreisstraße 205 (Halbemonder Straße).

Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Auflagen:

1. Vom Veranstalter ist eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zu 29 Abs. 2 StVO beinhaltet.
2. Während der Veranstaltungen und den Trainingszeiten ist am Anfang und am Ende der Strecke sowie an größeren einmündenden Straßen je ein Verkehrszeichen 101 StVO "Gefahrenstelle" mit dem nicht amtlichen Zusatzzeichen "Boßeln" aufzustellen.
An der Wurfstrecke stehen fest installierte Verkehrszeichen, diese sind vor Beginn jeder Veranstaltung zur Fahrtrichtung zu drehen und nach Ende der jeweiligen Veranstaltung wieder zurückzudrehen.
3. Am Startpunkt ist diese Erlaubnis bzw. eine Erlaubniskopie vorzuhalten. Im Zweifel ist das Original vorzulegen.
4. Die Veranstaltung ist rechtzeitig vor Eintritt der Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen zu beenden. Sobald die Sicht durch Nebel etc. eingeschränkt wird und die Boßelstrecke bis zu einer Länge von 300 m nicht mehr sichtbar ist, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.
5. Während der Durchführung der Veranstaltungen auf der Straße ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
6. **Während der jeweiligen Veranstaltung (auch während der Trainingszeiten) ist größte Rücksicht auf den Straßenverkehr und die Bedürfnisse von Anwohnern der Wurfstrecke zu nehmen.**
7. **Der Kreisverband Norden hat für ausreichend Parkplätze zu sorgen und diese den Teilnehmern mitzuteilen.**
8. Auf die Parkplätze ist durch Zeichen 314 StVO (Parkplatz) ggf. mit Zusatzzeichen 100-10/20 StVO (Richtungspfeil links-/rechtsweisend) ausreichend hinzuweisen.
9. **Beim Parken ist laut Straßenverkehrsordnung eine Fahrbahnbreite (Restbreite der Fahrbahn neben dem abgestellten Kraftfahrzeug) von 3,05 m jederzeit frei zu halten.**



10. Insbesondere in geschlossenen Ortschaften oder in eng bebauten Streckenabschnitten sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fangzäune, Ordner usw.) zu treffen, um eine Gefährdung oder Schädigung von Personen oder Sachen auszuschließen. Kommt es dennoch zu Schädigungen, etc. sind unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten, auch wenn zu diesem Zweck der Wettkampf unterbrochen werden muss.

Hinweise:

1. Die Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.
2. Der Veranstalter haftet für Unfälle aller Art und Ansprüche Dritter, die auf diese Veranstaltung zurückzuführen sind.
3. Alle Boßler sind von dem verantwortlichen Leiter jeder Veranstaltung auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis hinzuweisen.
4. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung eine Verunreinigung der Straßen, Seitenräume, Gräben und Nachbargrundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen (Papier, Flaschen o.ä.) unterbleibt. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Müll ist eine Umweltverschmutzung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
5. Verursachte Schäden an der Straßendecke, den Seitenstreifen, den Straßengräben und den Verkehrseinrichtungen (wie Wegweiser, Ortstafeln, Verkehrszeichen aller Art und sonstige amtliche Schilder usw.) sind dem betreffenden Straßenbaulastträger unverzüglich zu melden.
6. Die Vorschriften des Nds. Feiertagsgesetzes sind zu beachten (auch Rücksichtnahme auf Gottesdienste u. ä.).
7. **Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen die erteilte Erlaubnis widerrufen wird.**
8. **Ferner weise ich darauf hin, dass nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden.**

Etwaigen Anordnungen der Polizei und der Samtgemeinde Hage ist Folge zu leisten.

Gebührenfestsetzung:

Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Kostenbescheid.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Rosenboom

2. Durchschriften per E-Mail zur Kenntnisnahme erhalten:

- a) Polizeiinspektion Aurich / Wittmund, Sachgebiet Verkehr, 26603 Aurich
- b) Polizeikommissariat Norden, Am Markt 10, 26506 Norden
- a) Polizeistation Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage
- b) Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage
- c) Amt 66, im Hause
- d) Leitstelle
- e) Rettungsdienst Aurich und Wittmund

3. zum Vorgang

